



Lizenzvereinbarung Profi cash (Version 11)

1. Nutzungsrecht

Der Lizenznehmer erhält für die Software Profi cash (Software) und den dazugehörigen Dokumentationen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software.

Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Dauer des im gesondert abgeschlossenen Mietlizenzvertrag vereinbarten Zeitraum.

Zur Nutzung der Software sind ein Mietlizenzvertrag und ein Lizenzschlüssel erforderlich, den der Lizenznehmer bei einer Genossenschaftsbank beantragen kann.

2. Urheberrechtsschutz

Die Software sowie das elektronische Handbuch (Online-Hilfe und PDF-Dokument) sind urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden. Alle Rechte sind der Fiducia & GAD IT AG vorbehalten. Es werden keine Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte an der Software oder der zugehörigen Dokumentation oder Eigentum übertragen.

Diese Dokumente und die Programme dürfen mit Ausnahme der nachfolgend eingeräumten und durch das Urheberrechtsgesetz gewährten Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lizenzgeber in Teilen oder im Ganzen auf irgendein elektronisches Medium oder in maschinenlesbarer Form vervielfältigt, geändert, angepasst oder übersetzt werden. Die Software darf nur zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden. Der Lizenznehmer hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.

Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden, geeigneten Hardware einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung ist nicht zulässig.

Der Lizenznehmer wird dafür sorgen, dass die Produkte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentationen nicht an Dritte vermietet, unterlizenziert oder verleast werden.

3. Gewährleistung

Bei Auftreten gebrauchsmindernder Fehler ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt. Mängel der Software einschließlich der Handbücher und Dokumentationen und sonstiger Unterlagen werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung innerhalb angemessener Frist behoben. Die Mitteilung ist mit einer konkreten

Mängelbeschreibung zu verbinden. Die Behebung erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung (z.B. Bereitstellung eines Updates, einer Umgehungslösung). Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach dem Gesetz. Sie erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

4. Weiterentwicklung

Es wurden alle erdenklichen Maßnahmen getroffen, um die Richtigkeit der vorliegenden Produktdokumentation zu gewährleisten. Gerne werden Anregungen und Hinweise der Lizenznehmer zur weiteren Verbesserung der Software entgegengenommen.

5. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten der abgeschlossene Mietlizenzvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen der Bank aushängen und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt werden.